

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mariental hat im Rahmen der Haushaltsdiskussionen über den Haushalt des Jahres 2012 eine Erhöhung der Hundesteuersätze eingeplant. Während der Haushaltsdiskussionen war vorgeschlagen worden, die einzelnen Sätze der Hundesteuersatzung für alle Hunde um 10,00 € zu erhöhen. Nach neuen Musterhundesteuersatzungen des Nds. Städte- und Gemeindebundes sollen Steuerbeträge, die einen jährlichen Betrag beinhalten, durch die Zahl 12 teilbar sein, da auch unterjährig An- bzw. Abmeldungen von Hunden monatlich möglich sind.

Daher schlägt die Verwaltung vor, für den ersten Hund einen Jahresbeitrag von 39,00 €, für den zweiten Hund einen Jahresbeitrag von 57,00 € sowie für jeden weiteren Hund einen Jahresbeitrag von 75,00 € zu erheben. Bei den gefährlichen Hunden wird der Jahresbeitrag für den ersten gefährlichen Hund auf 117,00 €, für den zweiten gefährlichen Hund auf 213,00 € und für jeden weiteren gefährlichen Hund auf 321,00 € angehoben. Die Erhöhung beträgt in jedem einzelnen Fall 9,00 €.

Es wird empfohlen, zunächst nur eine Änderungssatzung bezüglich der Beträge zu beschließen und im Laufe des Jahres 2012 eine von der Verwaltung zu erarbeitende komplett neue Hundesteuersatzung, die an das Muster des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes angepasst ist, zu verabschieden. Diese neue Satzung würde dann mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft treten.

Grasleben, 28.02.2012
Im Auftrag

(Poppitz)

Anlage
3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Grasleben

Gemeinde Mariental

3. Satzung

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Mariental

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 08.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1)

Die Steuer beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund 39,00 €,
2. für den zweiten Hund 57,00 €,
3. für jeden weiteren Hund 75,00 €.

Artikel II

§ 3b Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(1)

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen gefährlichen Hunde bemessen.

Sie beträgt jährlich für alle gefährlichen Hunde:

- a. für den ersten gefährlichen Hund 117,00 €
- b. für den zweiten gefährlichen Hund 213,00 €
- c. für jeden weiteren gefährlichen Hund 321,00 €

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Mariental, den 08.03.2012

Bürgermeister

Gemeindedirektor